

Schlussbericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2010
der Stadt Ahrensburg



Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Inhalt

A.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
B.	ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
1.	Gegenstand der Prüfung.....	5
2.	Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam.....	7
C.	PRÜFUNGSZIELE	8
D.	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTES	9
1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	9
2.	Jahresabschluss.....	10
2.1.	Grundlagen.....	10
2.2.	Ergebnisrechnung.....	11
2.3.	Finanzrechnung.....	12
2.4.	Bilanz.....	13
2.5.	Anhang.....	13
3.	Lagebericht.....	15
E.	GRUNDLAGEN DER HAUSHALTS- UND FINANZWIRTSCHAFT	16
1.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan.....	16
2.	Einhaltung des Haushaltes.....	18
3.	Vorläufige Haushaltsführung/Haushaltswirtschaftliche Sperre.....	19
4.	Prüfung der Finanzbuchhaltung.....	20
F.	ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	22
1.	Vermögenslage.....	22
2.	Finanzlage.....	25
3.	Ertragslage.....	27
G.	ZUSAMMENFASSENDES PRÜFUNGSERGEBNIS	29
H.	PRÜFUNGSBEMERKUNGEN ZU EINZELNEN POSITIONEN DER BILANZ	31

H.1	AKTIVA	31
1.	Anlagevermögen.....	31
2.	Umlaufvermögen	41
H.2	PASSIVA	45
1.	Eigenkapital.....	45
2.	Sonderposten.....	46
3.	Rückstellungen.....	47
4.	Verbindlichkeiten.....	51
I.	ÜBERSICHT ÜBER DIE WEITEREN PRÜFUNGSHANDLUNGEN	54
J.	SCHLUSSBEMERKUNG	56
K.	ANGABEN ZUM PRÜFUNGSTEAM	57
	ANLAGE	57

A. Prüfungsauftrag

Die Einführung der Kommunalen Doppik ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2006 beschlossen worden. Seit dem 01.01.2009 führt die Stadt Ahrensburg ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Gemäß § 95m Absatz 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 95n GO den Jahresabschluss zu prüfen.

Nach § 95m Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 95n Absatz 3 GO bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

Diese Fristen konnten für den Jahresabschluss 2010 wiederum nicht eingehalten werden. Die gesetzlichen Fristvorgaben werden sich auch für die folgenden Jahresabschlüsse nicht einhalten lassen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12.08.2013 einen Zeitplan zur Vorlage der ausstehenden Jahresabschlüsse beschlossen (AN/026/2013). Danach soll der Jahresabschluss für das Jahr 2015 erstmalig innerhalb dieser gesetzlichen Fristen erstellt, geprüft und beschlossen werden.

B. Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung ergibt sich aus § 95n Abs. 1 GO. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt (RPA) den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung beinhaltet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat entsprechend § 95 n Abs. 1 GO den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2010 geprüft. Prüfungsinhalt waren die Geschäftsvorfälle, die dem Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 zugeordnet wurden. Über das Ergebnis der Abschlussprüfung wird im Folgenden berichtet.

Im Vorfeld hat das RPA unterjährig Belegprüfungen zu unterschiedlichen Produkten vorgenommen. Die erfassten Anordnungen wurden formal und inhaltlich überprüft. Beanstandungen in Einzelfällen wurden in Abstimmung mit dem RPA von der Verwaltung jeweils zeitnah korrigiert.

Zur Beurteilung und zum Umfang der Prüfungshandlungen wurden die Erfahrungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz (EÖB) und des Jahresabschlusses 2009 berücksichtigt. Neben den Erkenntnissen aus analytischen Prüfungshandlungen wurden Auskünfte der Fachabteilungen eingeholt sowie stichprobengestützte Nachweiskontrollen und einzel-fallorientierte Prüfungshandlungen durchgeführt.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 gebildet:

- Anlagevermögen
- Umlaufvermögen (Vorräte, Forderungen)
- Ausweis der liquiden Mittel
- Sonderposten
- Lagebericht
- Anhang

In Bezug auf das Anlagevermögen wurden insbesondere die Investitionsmaßnahmen Große Straße (Straßensanierung und Herstellung Grünanlage), Sanierung der Moltkeallee und der Ausbau der Kindertagesstätte Gartenholz sowie eine Erbschaftsangelegenheit näher geprüft.

Das RPA hat weiterhin gemäß § 116 GO in speziell ausgewählten Prüfungsbereichen die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung geprüft. Die Prüfungen im Verwaltungsbereich mit Bezug zum Jahresabschluss 2010 sind in die Prüfungsbemerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen eingeflossen. Darüber hinausgehende Prüfungen werden in einer Tabelle aufgelistet (s. Seite 54 f.) - auf Grund des lange zurückliegenden Prüfungszeitraumes wird auf eine schriftliche Erläuterung der wesentlichen Prüfungsergebnisse verzichtet.

Die Prüfungen im technischen Bereich wurden zusammengefasst für den Zeitraum 2009-2012 bereits im Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2009 dargestellt.

2. Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam

Gemäß den Anmerkungen zu § 95 n GO steht es den Rechnungsprüfungsämtern frei, sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Unterstützung durch Angehörige freier Berufe zu bedienen. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich für eine Zusammenarbeit mit der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (Wirtschaftsprüfung und Beratung), Bremen, entschieden, die bereits zur Unterstützung der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2009 hinzugezogen wurde. Zur Prüfung des Jahresabschlusses wurde aus Mitarbeitern dieser Gesellschaft und dem Rechnungsprüfungsamt ein Prüfungsteam gebildet. Aufgabe des Prüfteams war es, auf der Grundlage des Prüfungsauftrages ein Urteil über den Jahresabschluss 2010 abzugeben.

Die Aufteilung des Prüfungsteams erfolgte in zwei Gruppen. Diese haben sich schwerpunktmäßig mit der Entwicklung und der Bewertung des Anlagevermögens sowie mit den übrigen Posten der Bilanz und sonstigen Bestandteilen des Jahresabschlusses beschäftigt. Die sonstigen Bestandteile des Jahresabschlusses beinhalten u.a. die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, den Anhang sowie den Lagebericht.

Der vorliegende Schlussbericht stellt schwerpunktmäßig das Ergebnis dieser Prüfung dar. Die Beratung und Unterstützung entbindet das Rechnungsprüfungsamt nicht von der Verantwortung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.

C. Prüfungsziele

Das RPA kann gemäß § 95n Abs.1 GO „die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten“ und hat die Prüfung daher in Anlehnung an den sog. „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorgenommen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so aufgedeckt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA das Ziel der Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann, dass der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Schwerpunktmäßig war zu prüfen,

- ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der GemHVO-Doppik aufgestellt worden (§ 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik) ist,
- ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg vermittelt.

D. Angaben zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Dem RPA wurden die Belege und Unterlagen, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen, zum 16.06.2014 übergeben. Diese beinhalten insbesondere:

- die Bilanz zum 31. Dezember 2010,
- die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2010,
- die Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2010,
- den Anlagenspiegel über die Entwicklung des Anlagevermögens im Jahr 2010,
- den Anhang 2010 (nebst Anlagen),
- den Lagebericht sowie
- die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2010.

Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft.

Der Anhang wurde der Verwaltung am 23.06.2014 zur Überarbeitung zurückgegeben und dem RPA am 04.08.2014 in überarbeiteter Form erneut ausgehändigt.

Die Erklärung des Bürgermeisters zur Vollständigkeit der Unterlagen wurde entsprechend unseren Hinweisen vervollständigt und ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus besitzt das RPA u.a. die Zugangsberechtigung zu den Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (C.I.P) sowie des Geo-Informationssystems (GIS).

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer Bestätigung der ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Wir haben jedoch festgestellt, dass die Verwaltung entgegen der Regelung in § 33 Abs. 5 GemHVO-Doppik nicht für alle anfallenden Buchungen vollständige Belege erstellt hat. Gemäß den Anmerkungen zu dieser Vorschrift sind „begründende Unterlagen nicht nur für Zahlungen notwendig; sämtliche Buchungen müssen belegt sein. So sind auch für auszahlungslose Aufwendungen Belege zu fertigen,...“ Die entsprechenden Jahresabschlussbuchungen wurden überwiegend auf der Grundlage von „Ersatzbelegen“ durchgeführt, die nicht den formellen Anforderungen entsprechen. Eine Überarbeitung dieser Belege wurde von der Verwaltung zugesagt.

Es lässt sich insgesamt feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (und den ergänzenden Bestimmungen der GemHVO-Doppik des Landes Schleswig-Holstein) entsprechen.

2. Jahresabschluss

2.1. Grundlagen

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften der

- Gemeindeordnung Schleswig-Holstein,
- GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein,
- Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen),
- Verwaltungsvorschrift für Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen)

angesetzt und bewertet worden. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. Der Ausweis ist nach den Vorgaben der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein für Gemeinden vorschriftsmäßig erfolgt.

Inventar/ Inventur

Die §§ 37 und 38 GemHVO-Doppik beinhalten die Regelungen zum Inventar und zu den durchzuführenden Inventuren. Es wird unterschieden zwischen einer Buchinventur und einer körperlichen Inventur. „Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ das Inventar aufzustellen. „In der Regel“ ist „alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Die Erläuterungen verweisen auf die entsprechenden Regelungen im HGB und ergänzen, „dabei ist für körperliche Vermögensgegenstände mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Das Ergebnis der Inventur fließt in das Inventar ein.

Eine körperliche Bestandsaufnahme ist seit der Eröffnungsbilanz nicht vorgenommen worden. Die dafür erforderlichen innerdienstlichen Anweisungen in Form einer Inventurrichtlinie wurden bislang noch nicht erarbeitet. In einer solchen Richtlinie werden u.a. Festlegungen zu folgenden Punkten getroffen: Inventurverfahren (körperliche bzw. Buch- und Beleginventur), konkrete Zuständigkeiten und Fristen, Vorgaben zur Inventurplanung und -dokumentation, Aufbewahrungsfristen.

Es besteht Handlungsbedarf zur Erarbeitung einer Inventurrichtlinie sowie zur anschließenden Durchführung einer körperlichen Inventur.

2.2. Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge (tatsächliches Ressourcenaufkommen) und Aufwendungen (tatsächlicher Ressourcenverbrauch) nachzuweisen. Das abschließende Jahresergebnis beträgt -4.218.057,90 €. Die Ergebnisrechnung 2010 entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 45 GemHVO-Doppik.

In der folgenden Tabelle sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung zusammengefasst.

Ergebnisrechnung			
	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2010 €	Ist-Ergebnis HJ 2010 €	Vergleich Ist/Ansatz €
Ordentliche Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.197.100,00	51.702.956,99	-494.143,01
Ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.226.640,00	55.645.640,68	-3.580.999,32
<i>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</i>	<i>-7.029.540,00</i>	<i>-3.942.683,69</i>	<i>3.086.856,31</i>
Finanzerträge	592.500,00	720.639,45	128.139,45
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.125.000,00	996.013,76	-128.986,24
<i>Finanzergebnis</i>	<i>-532.500,00</i>	<i>-275.374,31</i>	<i>257.125,69</i>
Ordentliches Jahresergebnis	-7.562.040,00	-4.218.058,00	3.343.982,00
Außerordentliche Erträge	0,00	0,10	0,10
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00	0,10	0,10
Jahresergebnis	-7.562.040,00	-4.218.057,90	3.343.982,10

2.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die eingegangenen Einzahlungen und Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen.

Der Endbestand an Finanzmitteln (= liquide Mittel) beträgt 4.473.467,52 € (Vorjahr = 6.936.822,66 €).

Die Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 46 i.V.m §§ 3 und 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik.

In der folgenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen mit Endbestand der Finanzmittel aus der Finanzrechnung zusammengefasst.

Finanzrechnung			
	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2010	Ist-Ergebnis HJ 2010	Vergleich Ist/Ansatz
	€	€	€
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.895.100,00	48.741.909,37	846.809,37
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.282.240,00	50.776.289,36	-1.505.950,64
<i>Cash Flow aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	<i>-4.387.140,00</i>	<i>-2.034.379,99</i>	<i>2.352.760,01</i>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.389.600,00	3.500.003,62	-1.889.596,38
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.407.447,52	16.329.917,92	-4.077.529,60
<i>Cash Flow aus Investitionstätigkeit</i>	<i>-15.017.847,52</i>	<i>-12.829.914,30</i>	<i>2.187.933,22</i>
<i>Saldo fremde Finanzmittel</i>	<i>0,00</i>	<i>-625.562,00</i>	<i>-625.562,00</i>
<i>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</i>	<i>-19.404.987,52</i>	<i>-15.489.856,29</i>	<i>3.915.131,23</i>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.509.100,00	11.509.100,00	0,00
Aufnahme von Kassenkrediten (SBA)	0,00	2.000.000,00	2.000.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	560.000,00	482.598,85	-77.401,15
<i>Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit</i>	<i>10.949.100,00</i>	<i>11.026.501,15</i>	<i>77.401,15</i>
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-8.455.887,52	-2.463.355,14	5.992.532,38
Anfangsbestand an Finanzmitteln	6.936.823,00	6.936.822,66	-0,34
Endbestand an Finanzmitteln	-1.519.064,52	4.473.467,52	5.992.532,04

2.4. Bilanz

Die Bilanz (§ 48 GemHVO-Doppik) dient der Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln zum Abschlussstichtag. Angaben zu den Prüfungsergebnissen wesentlicher Posten der Bilanz zum 31.12.2010 sind im Abschnitt „H“ auf den Seiten 31 ff aufgeführt.

2.5. Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses (§ 44 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik) und unter Beachtung der Regelungen und Inhalte des § 51 GemHVO-Doppik aufzustellen. Er dient der besonderen Erläuterung von einzelnen Bilanzpositionen, besonderen Sachverhalten wie auch der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus beschreibt und erläutert der Anhang u.a.

- Haftungsverhältnisse
- Alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
- Wesentliche Beträge der Positionen Sonderrücklage, Sonderposten und Sonstige Rückstellungen
- Nicht erhobene Beiträge
- Soweit vorhanden, derivative Finanzinstrumente oder Umrechnungen von Fremdwährungen.

Dem Anhang sind ferner beizufügen:

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über Sondervermögen, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten

Der Anhang zum Jahresabschluss 2010 entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Der Anhang wird insgesamt als vollständig und richtig beurteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bereits im Vorfeld Empfehlungen zur Erstellung des Anhanges gegeben. Diese wurden jedoch von der Verwaltung nicht vollständig umgesetzt.

3. Lagebericht

Gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Lagebericht soll einerseits einen Rückblick auf das Haushaltsjahr darstellen und den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammenfassen; andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Es ist auf weitere Konsolidierungserfordernisse und dazu mögliche Umsetzungsmaßnahmen einzugehen. Es besteht kein verbindliches Muster für den Lagebericht.

Dem Jahresabschluss der Stadt Ahrensburg ist ein Lagebericht beigefügt.

Der vorgelegte Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein. Er steht im Einklang mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und ist bezogen auf den Jahresabschluss 2010 vollständig und richtig. Jedoch stellt er erneut nur eingeschränkt die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt Ahrensburg dar. Die Verwaltung sagte gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt bereits im Vorjahr zu, hierauf in künftigen Lageberichten verstärkt einzugehen. Dies erfolgte aber im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 nicht.

E. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung in Form der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wurde wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

	beschlossen:	genehmigt:	veröffentlicht:
Haushalt	22.03.2010	16.04.2010	06.05.2010
1. Nachtrag	05.07.2010	war nicht erforderlich	11.08.2010
2. Nachtrag	27.09.2010	08.11.2010	25.11.2010

Die Haushaltssatzung in Form der 2. Nachtragssatzung enthält folgende **Festsetzungen**:

Im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	52.789.600,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	60.088.800,00 €
Jahresfehlbetrag	7.299.200,00 €

Im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	47.895.100,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	52.019.400,00 €
Jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit	

Gesamtbetrag der Einzahlungen	16.698.700,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	17.458.700,00 €
Jeweils aus der Investitions- und der Finanztätigkeit	

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	11.509.100,00 €
--	-----------------

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	3.267.000,00 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	8.500.000,00 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	201,61
Hebesätze für die Realsteuern	
Grundsteuer A und B	300 %
Gewerbesteuer	350 %

Prüfungsbemerkungen:

Die Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 steht nicht im Einklang mit §§ 79 und 95 GO incl. Muster Anlage 1.

Die Aufstellung der I. Nachtragshaushaltssatzung diene vorrangig dazu, erhebliche Veränderungen im Bereich der Pensionsrückstellungen für den Bürgermeister anzupassen sowie eine Anpassung des Stellenplanes hinsichtlich der Ausweisung für die Ausschreibung und Nachbesetzung der Fachbereichsleitung IV.

Mit Erlass der II. Nachtragshaushaltssatzung war eine weitere Erhöhung des Kreditrahmens auf nunmehr rd. 11,5 Mio. € erforderlich. Der IM hat in seiner Genehmigungsverfügung vom 08.11.2010 auf eine sich weiter verschlechternde, unbefriedigende Finanzsituation der Stadt Ahrensburg hingewiesen.

Die Stadt Ahrensburg hat für 2010 keine nennenswerten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung beschlossen. Dies wird der Finanzsituation der Stadt nicht gerecht.

Bei jeder zukünftigen Haushaltsplanaufstellung sollte insbesondere auf eine Konsolidierung des Ergebnishaushalts geachtet werden.

2. Einhaltung des Haushaltes

Wie in der Kameralistik hat auch in der Doppik der Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung zentrale Bedeutung. Die Stadt bringt hier ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele zum Ausdruck. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Seine Ansätze sind für die Ausführung der Verwaltung verbindlich.

Jede einzugehende Verpflichtung und jede Buchung muss nicht nur unter dem Aspekt der richtigen Zuordnung zu einem Konto, sondern auch im Vergleich zur haushaltsmäßigen Veranschlagung betrachtet werden. Hierbei bildet die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Basis für das Verwaltungshandeln. Sollten darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen nötig werden, ist das formelle Verfahren von außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 95 d GO (Entscheidung durch den Bürgermeister bzw. Gremien) anzuwenden.

Ab dem 01.01.2009 (Einführung der Doppik) gilt es, entsprechend auf die Subsummierung der in § 95 d GO aufgeführten Tatbestandsmerkmale zu achten (über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen). Insbesondere stellt hier der Begriff der Unabweisbarkeit auf die dringende Notwendigkeit bzw. Eilbedürftigkeit der Umsetzung ab. Zur schnellstmöglichen Umsetzung kurzfristig geäußerter Wünsche wurde diese Vorschrift nicht erlassen. Wie in der Vergangenheit auch haben wir in einzelnen Fällen festgestellt, dass die nach dieser Vorschrift erteilte Genehmigung letztendlich dazu diente, vorausgegangenes nicht rechtzeitiges Verwaltungshandeln zu heilen (insbesondere unzureichende Mittelüberwachung und nicht rechtzeitiges Einwerben von Haushaltsmitteln im Haushalts- und Nachtragshaushaltsplan).

Zum Jahresabschluss 2009 hat das RPA angemerkt, dass die Verwaltungsleitung ihrer Verpflichtung gemäß § 95 d Absatz 1 Satz 5 GO gegenüber der Stadtverordnetenversammlung nicht nachgekommen ist, über die von ihr geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen (< 10.000,00 €) zu berichten. Die Verwaltung hat diesen Hinweis aufgegriffen und in der Vorlage 2014 / 057 über- und außerplanmäßige Investiti-

onen und Aufwendungen in den Jahren 2009 – 2012 dargestellt. Der Finanzausschuss hat am 19.06.2014 und die Stadtverordnetenversammlung am 01.07.2014 Kenntnis genommen. Für das Jahr 2013 soll noch eine gesonderte Vorlage erfolgen.

Die Nichtbeachtung der gesetzlich bestehenden halbjährlichen Berichtspflicht wurde in der Vorlage damit begründet, dass vorrangig wichtigere Arbeiten zu erledigen waren sowie mit einer fehlenden Aussagefähigkeit.

Das RPA hat mit dem Prüfungshinweis auch das Ziel verfolgt, dass ab dem Jahr 2014 die bestehende gesetzliche Verpflichtung eingehalten wird. Der entsprechende erste Bericht steht noch aus.

3. Vorläufige Haushaltsführung/Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg trat mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft. Allerdings galten bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung am 06.05.2010 die Regelungen des § 95 c GO über die vorläufige Haushaltsführung.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen gesetzt, Aufwendungen entstehen zu lassen, Auszahlungen zu leisten sowie Abgaben zu erheben.

Daher darf die Stadt Ahrensburg in dieser Interimszeit nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Die Stadt Ahrensburg hat im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung die Bestimmungen des § 95 c GO beachtet. Geringfügige Beanstandungen - die bei laufenden Belegrecherchen im C.I.P.- Verfahren festgestellt wurden - wurden mit den jeweils Beteiligten erörtert.

Folgende Beanstandung konnte nicht ausgeräumt werden:

Für die im Stellenplan 2010 unter der Nummer 9 ausgewiesene Planstelle A11 (bislang A10) erfolgte bereits mit Wirkung vom 01.04.2010 eine Beförderung des Stelleninhabers, obwohl eine entsprechende Beförderung in der „haushaltslosen Zeit“ unzulässig ist. Das Personalamt hat dem RPA dazu schriftlich mitgeteilt, dass die damalige Verwaltungsleitung diese Beförderung mündlich angeordnet habe.

Nachrichtlich: Anmerkungen zur Haushaltswirtschaftlichen Sperre:

Aufgrund der damaligen Entwicklung der Haushaltslage hat die Verwaltungsleitung mit schriftlicher Verfügung vom 18.05.2010 eine haushaltswirtschaftliche Sperre über ein Gesamthaushaltsvolumen i. H. v. 640.000,00 € (Kürzungsvolumen d. IM) gemäß § 29 GemHVO-Doppik bis zum Inkrafttreten einer durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließenden 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen. Hierüber wurde der Finanzausschuss in der Sitzung vom 17.05.2010 informiert. Bei der Prüfung auf Einhaltung dieser Anordnung haben wir keine Verstöße festgestellt.

4. Prüfung der Finanzbuchhaltung

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 3 GO hat das Rechnungsprüfungsamt regelmäßige und unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung vorzunehmen. Die Finanzbuchhaltung ist gemäß § 34 (5) GemHVO-Doppik mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Bei jeder ihrer eingerichteten Einnahmekassen und den gewährten Handvorschüssen ist mindestens in jedem zweiten Jahr eine Prüfung vorzunehmen. Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Ahrensburg beinhaltet Regelungen über den Inhalt der Prüfungen und den Prüfbericht.

Für das bei der Stadt für die Buchführung eingesetzte Programm C.I.P-KD Version 4.2.3 liegt eine Zertifizierung der TÜV Informationstechnik GmbH (TÜVIT) mit Datum vom

20.01.2012 zur Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen FÜ.B V4.03 und DP.SH V6.03 des OKKSA e.V. mit einer Zertifizierungsdauer bis zum 31.01.2015 vor (= Offener Katalog Kommunalen Software Anforderungen; ein Verein zur gemeinsamen Abstimmung von Softwareanforderungen durch Anwender und Fachspezialisten).

Das RPA hat am 17.08.2010 eine unvermutete Prüfung des Bereichs Fibu-Zahlungsverkehr gemäß § 34 GemHVO-Doppik durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass der Tagesabschluss den gleichen Ist-Bestand an Finanzmitteln nachweist. Bei der Prüfung des Soll-Ist-Bestandes haben wir keine Unstimmigkeiten festgestellt. Dem Hinweis, die Ist-Bestände ertragsbringend umzuleiten, wurde gefolgt. Darüber hinaus war das RPA nach Bedarf unterstützend im Vorwege bei der Klärung haushalts- und kassentechnischer Fragen beteiligt.

Das RPA hat in den vergangenen Jahren mehrfach auf einen dringenden Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der bestehenden angespannten Personalsituation im Bereich der Finanzbuchhaltung hingewiesen. Eine Verbesserung der Situation ist bislang nicht festzustellen.

Gemäß der Ziffer 22 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung ist die Finanzbuchhaltung so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigen kann. Dies ist aus Sicht des RPA nicht gegeben. Es besteht Handlungsbedarf.

Auszug aus den Prüfberichten des RPAs vom 16.08.2010, 08.06.2011 und 06.12.2012: "Nach der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung obliegt die Aufsicht über die Fibu dem FBL I. Dieser hat unabhängig von Prüfungen des RPA's durch eigene Kontrollen sicherzustellen, dass die internen Festlegungen zur Buchführung und des Zahlungsverkehrs beachtet werden."

Eine Umsetzung i. S. der von der Verwaltungsleitung am 14.02.2011 abgegebenen Stellungnahme „Der FBL I wird nach künftigen Kontrollen der Kassenaufsicht im Sinne der Ziffern 45 und 46 einen Prüfbericht erstellen“ ist bis heute nicht erfolgt.“

F. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

Zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage der Stadt haben wir in der nachstehenden Übersicht die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenüber gestellt.

Hierbei haben wir zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dem Sachanlagevermögen zugerechnet sowie die Rechnungsabgrenzungsposten den Forderungen zugeordnet. Die Pensionsrückstellungen wurden dem langfristigen Fremdkapital zugerechnet.

Strukturbilanz

	31. Dezember 2010		31. Dezember 2009		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Anlagevermögen					
Sachanlagen, immat.					
Vermögensgegenstände	156.530	79,7	140.261	76,7	16.269
Finanzanlagen	26.343	13,4	26.384	14,4	- 41
	182.873	93,1	166.645	91,1	16.228
Umlaufvermögen					
Vorräte	901	0,5	1.540	0,8	- 639
Forderungen	2.821	1,4	3.115	1,7	- 294
Flüssige Mittel	4.473	2,3	6.937	3,8	- 2.464
Rechnungsabgrenzung	5.269	2,7	4.745	2,6	524
	13.464	6,9	16.337	8,9	- 2.873
Summe der Aktiva	196.337	100,0	182.982	100,0	13.355
Passiva					
Eigenkapital	101.249	51,6	105.539	57,7	- 4.290
Sonderposten	41.443	21,1	38.818	21,2	2.625
Fremdkapital					
lang- und mittelfristiges	49.263	25,1	31.625	17,3	17.638
kurzfristiges	4.382	2,2	7.000	3,8	- 2.618
	53.645	27,3	38.625	21,1	15.020
Summe der Passiva	196.337	100,0	182.982	100,0	13.355

In der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbereiteten Bilanz hat sich die Bilanzsumme um T€ 13.355 erhöht.

Den Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von T€ 22.291 stehen verrechnete Abschreibungen über T€ 5.368 gegenüber. Die Restbuchwerte der Anlagenabgänge betragen T€ 1.371. Daneben ergaben sich Umbuchungen über T€ 717.

Die Finanzanlagen haben sich bei den Wohnungsbaudarlehen durch die jährliche Tilgungsleistung um T€ 41 verringert.

Die Forderungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt T€ 294 leicht reduziert.

Das Eigenkapital verringert sich um T€ 4.290. Der Jahresfehlbetrag betrug T€ 4.218. Korrekturen aus der Eröffnungsbilanz in Höhe von T€ 71 führten zum Rückgang des Eigenkapitals. Die im Vorjahr ausgewiesene Sonderrücklage (Stellplatzrücklage) über T€ 52 wurden im Berichtsjahr aufgelöst. Die Mittel wurden für die Maßnahme „Haltepunkt Gartenholz“ verwendet. Die Eigenkapitalquote beträgt 51,6 %. Unter Berücksichtigung des Sonderpostens wird eine Eigenkapitalquote von 72,7 % ausgewiesen. Die Eigenkapitalausstattung kann daher als gut bezeichnet werden.

Das lang- und mittelfristige Fremdkapital betrifft die lang- und mittelfristigen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von T€ 23.402, die Pensionsrückstellungen über T€ 19.155 (Vorjahr T€ 17.903) sowie Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen über T€ 6.706 (Vorjahr = T€ 2.765).

Der Anstieg resultiert aus der Finanzierung des Projektes „Neubau Peter- Rantzau -Haus“ in Höhe von rd. 3,9 Mio. €. Weiterhin erfolgten zusätzliche Darlehensaufnahmen in Höhe von rd. 11,5 Mio. €.

Bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten ergab sich im Wesentlichen ein Rückgang bei den „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sowie den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ (aus Vorjahrsabgrenzung).

Die aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

	31. Dezember 2010		31. Dezember 2009	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	156.530	79,7	140.261	76,7
Finanzanlagen	26.343	13,4	26.384	14,4
Summe des langfristigen Vermögens	182.873	93,1	166.645	91,1
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Eigenkapital	101.369	51,6	105.539	57,7
Sonderposten	41.443	21,1	38.818	21,2
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	49.263	25,1	31.625	17,3
Summe des langfristigen Kapitals	192.075	97,8	175.982	96,2
Überdeckung	9.202	4,7	9.337	5,1

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen) vollständig mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital finanziert ist. Es besteht eine „Überdeckung“ der langfristig zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von T€ 9.202.

2. Finanzlage

In der nachfolgenden **Kapitalflussrechnung** werden die wesentlichen finanziellen Vorgänge des Geschäftsjahres 2010 dargestellt. Hieraus ergeben sich die Ursachen für die Veränderung der flüssigen Mittel.

	2010		2009	
	T€	T€	T€	T€
1. Mittelzu-/abfluss aus der lfd. Geschäftstätigkeit (operativer Bereich)				
Jahresfehlbetrag	- 4.218		- 2.028	
Abschreibungen	5.368		7.192	
Anlagenabgänge	1.250		27	
Auflösung Sonderposten	- 1.700		- 1.613	
Cashflow	700		3.578	
Veränderung der Rückstellungen	- 496		377	
Umbuchungen aus dem Anlagevermögen	-		90	
Veränderung Forderungen u. anderer Aktiva	- 187		- 2.539	
Korrektur zur Eröffnungsbilanz	- 71		1.186	
Veränderung kurzfristiger Verbindlichkeiten und anderer Passiva	- 1.187		2.367	
Liquiditätsveränderung		- 1.241		5.059
2. Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (investiver Bereich)				
Einzahlungen auf Ausleihungen	41		43	
Auszahlungen für Investitionen	- 22.291		- 12.437	
Liquiditätsbedarf		- 22.250		- 12.394
3. Mittelab-/zufluss aus der Finanzierungstätigkeit (Finanzierungsbereich)				
Einzahlung in den Sonderposten	4.325		1.308	
Abgänge aus den Sonderposten	-		- 91	
Einzahlung in die Sonderrücklage (für Stellplätze)	-		52	
Darlehensstilgungen	- 747		- 641	
langfristige Darlehensaufnahmen	11.509		-	
Darlehensaufnahmen (PPP)	3.940		-	
Aufnahme von Kassenkrediten	2.000		-	
Liquiditätsveränderung		21.027		628
4. Liquiditätsfehlbetrag		- 2.464		- 6.707

Diese Liquiditätsveränderung zeigt sich bei den flüssigen Mitteln wie folgt:

	T€
Finanzmittelbestand 1. Januar 2010	6.937
Finanzmittelbestand 31. Dezember 2010	4.473
Abnahme der Liquidität	-2.464

Die zur Finanzierung des investiven Bereiches (Netto-Investitionen) benötigten Mittel (T€ 22.250) konnten nicht aus den Mitteln im operativen Bereich (T€ - 1.241) finanziert

werden. Es verblieb ein Finanzierungsdefizit in Höhe von T€ 23.491, welches zusammen mit dem Liquiditätsüberschuss im Finanzierungsbereich in Höhe von T€ 21.027 zu einem Gesamtliquiditätsabfluss von T€ 2.464 führte.

3. Ertragslage

Die Ertragslage der Stadt ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2010	2009	Veränderung*)
	T€	T€	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	39.094	40.104	-1.010
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.951	2.497	454
+ Sonstige Transfererträge	42	43	-1
+ Rechtliche Leistungsentgelte	3.731	3.676	55
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.267	1.722	545
+ Sonstige Erträge	3.607	6.664	-3.057
+ Aktivierte Eigenleistungen	0	22	-22
+ Bestandsveränderungen	12	0	12
- Personalaufwand	12.837	11.999	-838
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.034	9.974	-60
- Bilanzielle Abschreibungen	5.704	7.506	1.802
- Transferaufwendungen	24.021	23.718	-303
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.051	3.458	407
Verwaltungsergebnis	-3.943	-1.927	-2.016
+ Finanzerträge	721	755	
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	996	764	
Finanzergebnis	-275	-9	-266
Ordentliches Ergebnis	-4.218	-1.936	-2.282
Außerordentliches Ergebnis	0	-92	92
Jahresfehlbetrag	-4.218	-2.028	-2.190

Die Steuern und ähnlichen Abgaben ergeben sich im Wesentlichen aus der Gewerbesteuer (T€ 19.254/ Vorjahr = T€ 20.234), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (T€ 12.553 / Vorjahr T€ 12.738), sowie der Grundsteuer (T€ 4.226 / Vorjahr T€ 4.169). Daneben handelt es sich um den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (T€ 1.468 / Vorjahr T€

1.426) sowie um Leistungen nach dem Familienlastenausgleich (T€ 1.375 / Vorjahr T€ 1.325). Weitere kleinere Positionen bestehen in Höhe von T€ 218 (Vorjahr T€ 212).

Schlüsselzuweisungen des Landes Schleswig- Holstein (T€ 818 / Vorjahr T€ 850) werden unter der Position Zuweisungen und allgemeine Umlagen ausgewiesen. Weiter werden unter diesen Posten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (T€ 1.700 / Vorjahr T€ 986) erfasst.

Die rechtlichen Leistungsentgelte resultieren aus öffentlichen Entgelten (T€ 2.730 / Vorjahr T€ 2.671) sowie privatrechtlichen Entgelten (T€ 1.001 / Vorjahr T€ 1.005). Die öffentlichen Entgelte beinhalten u.a. Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren und ähnliches. Unter den privatrechtlichen Entgelten werden im Wesentlichen Mieten und Pachten sowie sonstige Verkaufserlöse ausgewiesen.

Die Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen wurden vom Bund, dem Land, anderen Gemeinden sowie sonstigen privatrechtlichen Unternehmen geleistet.

Die sonstigen ordentlichen Erträge betreffen im Wesentlichen erhaltene Konzessionsabgaben (T€ 1.992/ Vorjahr T€ 1.935). Im Vorjahr waren hier weiter Erträge aus Zuschreibungen zu Wohnungsbaudarlehen (T€ 2.184) enthalten. Aus der Veräußerung von Grundstücken wurden T€ 464 erzielt. Gegenüber dem veranschlagten Haushaltsplanansatz wurden folglich T€ 1.036 weniger Einnahmen aus Grundstückserlösen erzielt.

Unter der Position Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden hauptsächlich Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten ausgewiesen.

Der Posten Transferaufwendungen beinhaltet als größere Positionen die Kreisumlage (T€ 13.364/ Vorjahr T€ 13.955), die Gewerbesteuerumlage (T€ 3.814 / Vorjahr T€ 3.616) sowie die FAG – Umlage (T€ 805/ Vorjahr T€ 755).

Per Saldo verbleibt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 4.218 (Vorjahr T€ 2.028).

G. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2010 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 95 n GO bestätigt, dass

- 1. der Haushaltsplan eingehalten ist,**
- 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,**
- 3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,**
- 4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,**
- 5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und**
- 6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.**

Der Jahresabschluss 2010 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg.

Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2010 gemäß § 95n Absatz 3 GO zu beraten und zu beschließen.

Ohne unsere Bestätigung einzuschränken, weisen wir auf folgende Sachverhalte hin:

- In der Stadt Ahrensburg gab es zum Zeitpunkt unserer Prüfung erneut keine Inventur- bzw. Bewertungsrichtlinie. Dies stellt einen Verstoß gegen § 37 Abs. 2 GemH-VO - Doppik dar. Hiernach ist „in der Regel ... alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“.
- Wir haben bereits zum Jahresabschluss 2009 kritisch angemerkt, dass die Verwaltung für die Erstellung des ersten doppelischen Jahresabschlusses in erheblichem Umfang externer Unterstützung bedurfte und dass es ein Schwerpunkt bei der Auftragserteilung sein sollte, die städtischen Mitarbeiter dahingehend zu qualifizieren, die Abschlussarbeiten eigenständig erbringen zu können. Dieser Ansatz wurde nicht konsequent verfolgt. Die uns zur Prüfung des Jahresabschlusses 2010 vorgelegten Unterlagen wurden wiederum überwiegend durch Externe erstellt.
- Es besteht weiterhin Bedarf an der Konsolidierung des städtischen Haushaltes, vorrangig durch eine Begrenzung des Anstieges der Aufwendungen im Ergebnisplan. Ziel der Haushaltskonsolidierung muss es sein, Defizite im Ergebnisplan zu vermeiden und eine Zunahme der Verschuldung insgesamt zu beschränken bzw. zu vermeiden.
- Weiterhin sind die organisatorischen Vorgaben einschließlich der erforderlichen internen Dienstanweisungen zeitnah zu erarbeiten und umzusetzen. Hierbei kommt der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht verstärkte Bedeutung zu.

Diese Beanstandungen waren bereits Bestandteil des „Schlussberichtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009“ sowie des „Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009“.

H. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

Zu den wesentlichen Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2010 werden folgende Erläuterungen gegeben:

H.1 Aktiva

1. Anlagevermögen

Der Abgleich des Anlagespiegels mit der Bilanz zum 31.12.2010 ergab eine Differenz. Im Anlagespiegel zum Jahresabschluss 2010 entspricht der Endbestand 2009 (166.662.817,79 €) nicht dem Anfangsbestand 2010 (166.645.224,35 €). Es gibt eine Differenz von 17.593,44 €. Die festgestellte Differenz wirkt sich zwangsläufig auch auf die Restbuchwerte zum 31.12.2010 aus.

Nach Angabe der Verwaltung ist ein Bestandskonto betroffen, in dem bei vier Anlagegütern im Rahmen des AfA-Laufes fälschlich kein Zugang im laufenden Jahr 2010 gebucht wurde, sondern ein Bestand zum 1.1.2010. Der Anlagenbuchhalter hat sämtliche Buchungen dieses Bestandskontos kontrolliert. Weitere Fehler sind nicht erkennbar.

CIP hat erklärt, dass der entsprechende Prüflauf vor dem AfA-Lauf in diesem Punkt nicht ausreichend war. Die Sicherheitsmechanismen werden angepasst.

Das Rechnungsprüfungsamt geht daher davon aus, dass der Bestand zum 31.12.2010 korrekt dargestellt ist. Eine manuelle nachträgliche Korrektur des Anlagespiegels hält das Rechnungsprüfungsamt insofern für nicht erforderlich.

Es handelt sich hier nicht um eine wesentliche Feststellung, allerdings weist das Rechnungsprüfungsamt darauf hin, dass in zukünftigen Jahresabschlüssen der Ausweis korrekt dargestellt werden sollte.

1.1. Immaterielle**Vermögensgegenstände**€ 133.957,96

(31.12.2009 € 116.643,33)

Die Veränderung des Bestandes der immateriellen Vermögensgegenstände resultiert aus Zugängen bei den Softwarelizenzen in Höhe von 56.182,14 € sowie Abschreibungen von 38.867,51 €.

1.2. Sachanlagen€ 156.395.975,32

(31.12.2009 € 140.162.695,27)

Zusammensetzung:

	31.12.2010	01.01.2010
	€	€
unbebaute Grundstücke	16.052.165,18	9.970.128,24
bebaute Grundstücke	62.274.289,35	54.606.907,25
Infrastrukturvermögen	70.383.618,81	63.096.307,64
Bauten auf fremdem Grund und Boden	274.663,93	279.829,19
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	30.192,83	30.558,89
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.157.355,49	1.661.462,74
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.339.499,13	2.129.289,49
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.884.190,60	8.388.211,83
Insgesamt	156.395.975,32	140.162.695,27

Entwicklung:

	€
Stand am 1. Januar 2010	140.162.695,27
Zugänge	22.234.957,64
Abgänge	-1.985.354,73
Umbuchungen	695.695,34
Abschreibungen:	-4.712.018,20
Stand am 31. Dezember 2010	156.395.975,32

Zusammensetzung der Zugänge:

	€
unbebaute Grundstücke	5.432.919,76
bebaute Grundstücke	1.131.265,52
Infrastrukturvermögen	2.090.272,20
Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler	0,00
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	155.237,24
Betriebs- und Geschäftsausstattung	590.217,06
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	12.835.045,86
Insgesamt	22.234.957,64

Die im Folgenden aufgeführten Prüfungsfeststellungen zu den Punkten

- Straßenbeleuchtung Große Straße
- Anzahlung Drehleiter - Umbuchung von Anlagen im Bau in Geleistete Anzahlungen
- Grundstücke B-Plan-Gebiet - Umbuchung von Umlaufvermögen – Grundstücke in Entwicklung in Sachanlagevermögen

wurden bereits während der Erstellung des Prüfberichtes von der Verwaltung umgesetzt, so dass bereits die aktualisierten bzw. korrigierten Werte ausgewiesen werden können.

Große Straße

Bei der Prüfung der Straßenbaumaßnahme „Große Straße“ ist aufgefallen, dass die Ringleitung nicht als selbständiges Anlagegut bilanziert wurde, sondern in den Straßenbaukosten enthalten ist. Die anteiligen Tiefbaukosten der Ringleitung betragen 48.194,07 € (ohne Nebenkosten).

Zukünftig sollte darauf geachtet werden, Baumaßnahmen bilanziell nach den jeweils hergestellten Vermögensgegenständen zu trennen und diese einzeln zu bewerten.

Wir bitten darum, auf eine korrekte Zuordnung der Baukosten zu den jeweiligen Vermögensgegenständen zu achten, da sich andernfalls die Herstellungskosten verschieben. Abgänge sind zu berücksichtigen. In diesem Falle sind die Beanstandungen nicht wesentlich und die Werte müssen nicht korrigiert werden.

Weiterhin ergab die Prüfung der Großen Straße hinsichtlich der Straßenbaukosten und der bilanzierten Netzabschnitte einige Differenzen in den Herstellungskosten.

Die Erläuterungen zum jeweiligen Vorgehen bei der Bewertung wurden auf Wunsch des Rechnungsprüfungsamtes zeitnah nachgeliefert und sind hinreichend plausibel.

Es sollte jedoch zukünftig darauf geachtet werden, die Dokumentation der Bewertungen nachvollziehbarer und übersichtlicher zu gestalten.

Die Prüfung der Kosten der Freiflächen der Großen Straße ergab, dass einige Positionen als Aufwand betrachtet wurden, die eigentlich Herstellungskosten darstellen. Unter anderem handelte es sich um Baumfällarbeiten für 19.516,00 €.

Diese Feststellung ist nicht wesentlicher Natur und muss nicht korrigiert werden.

Es sollte jedoch zukünftig auf eine genauere Abgrenzung von Aufwand und Anschaffungs-/Herstellungskosten geachtet werden.

Große Straße - Straßenbeleuchtung

Im Abschnitt der Großen Straße zwischen Rondeel und Woldenhorn werden in der Anlagebuchhaltung 80 Straßenlaternen geführt, die zwischen 1998 und 2005 angeschafft worden sind.

Diese Anlagegüter weisen zum 31.12.2010 einen Buchwert von 119.979,59 € aus.

Im Jahre 2010 wurde der o. g. Abschnitt der Großen Straße umgebaut. Hierbei wurden gem. Auskunft der Fachdienstleitung die vorhandenen Straßenlaternen demontiert und entsorgt. Im Zuge des Umbaus 2010 wurden 60 Lampen neu beschafft und aufgestellt. Diese Lampen sind zum 31.12.2010 in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

Zusätzlich sind 2 Straßenlaternen in der Anlagenbuchhaltung unter der Großen Straße verbucht, diese befinden sich jedoch auf dem Bauhof.

Die Verwaltung ist der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes, die bereits in 2010 abgängigen Straßenlaternen im Jahresabschluss 2010 auszubuchen, gefolgt.

Es ist aufgefallen, dass eine Abgangs- bzw. Verschrottungsmeldung in diesem Fall nicht an die Anlagenbuchhaltung weitergeleitet wurde. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere derartige Fälle vorhanden sind.

Zukünftig ist darauf zu achten, Zu- und Abgangsmeldungen kurzfristig an die Anlagenbuchhaltung zu übergeben. Die Dienstanweisung für das Inventarwesen nebst dem zugehörigen Abgangsprotokoll sollten entsprechend überarbeitet werden bzw. als Dienstanweisung für die Anlagenbuchhaltung erarbeitet werden, um die Arbeitsabläufe der Anlagenbuchhaltung angemessen zu organisieren und praxistaugliche Vordrucke zur Verfügung zu stellen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Standortbezeichnung der zwei auf dem Bauhof befindlichen Straßenlaternen nicht korrekt ist. Zukünftig sollte auf eine exakte Bezeichnung der Standorte geachtet werden.

Moltke-Allee

Die Prüfung der Herstellungskosten der Moltkeallee inklusive der zugehörigen Nebenanlagen ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Auffällig war jedoch, dass anteilig keine Planungskosten für die Herstellung der Straßenbeleuchtung berücksichtigt wurden, fälschlicherweise jedoch Reparaturkosten in Höhe von 7.681,19 €.

Wir bitten zukünftig um Beachtung dieser Hinweise.

Kita-Ausbau Gartenholz

Die Prüfung der Baumaßnahme KiTa Gartenholz ergab keine Beanstandungen. Die Unterteilung des Gebäudes in zwei Teilgebäude mit separaten Nutzungsdauern ist plausibel. Die Herstellungskosten sind nachvollziehbar berechnet, eine Aufteilung der Sonderposten auf die einzelnen Vermögensgegenstände ist erfolgt.

Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass zukünftig auf eine exaktere Abgrenzung von Aufwand und Herstellungskosten zu achten ist. Unter anderem stellen die Kosten des Abbruches der Fluchttreppe bzw. der Außenfenster und des Fundamentes Her-

stellungskosten des neu errichteten Gebäudes dar und wären somit zu aktivieren gewesen.

Es handelt sich hier nicht um eine wesentliche Feststellung und somit ist eine Korrektur im Jahresabschluss 2010 nicht erforderlich.

Grundstücke des B-Plans 88

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 (hier: Stichprobe Kaufvertrag A – Grundstückskaufpreis 4.892.088,50 €) ergab sich die Fehlerhaftigkeit des Ausweises des betroffenen Grundstückes unter der Position Umlaufvermögen.

Die Bewertung des Grundstückes erfolgte mit tatsächlichen Anschaffungskosten, jedoch wurden die im Kaufvertrag angegebenen Einzelwerte je zukünftiger Nutzungsart auf das Grundstück insoweit übertragen, dass eine fiktive Aufteilung in Verkehrsflächen und Grundstücke in Entwicklung und eine dementsprechende Verbuchung erfolgte.

Der Ausweis von Grundstücken im Vorratsvermögen kann nur dann erfolgen, wenn eine konkrete Veräußerungsabsicht belegbar ist. In diesem Falle gilt zur Bewertung das strenge Niederstwertprinzip.

Im Fall des Grundstückes aus dem Kaufvertrag A besteht die konkrete Veräußerungsabsicht nicht und ist auch nicht belegbar, da der B-Plan, in dessen Gebiet das Grundstück belegen ist, bis zum heutigen Tage nicht rechtskräftig beschlossen ist.

Eine Verbuchung im Umlaufvermögen ist daher zum Jahresabschluss 2010 nicht korrekt. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt eine Umbuchung des Grundstückes in das Anlagevermögen. Die Verwaltung ist dieser Empfehlung gefolgt.

Bereits in der Eröffnungsbilanz wurde das Grundstück aus dem Kaufvertrag B des Jahres 2005 – Kaufpreis 800.000 € mit den tatsächlichen Anschaffungskosten sowie der zugehörigen Nebenkosten im Umlaufvermögen ausgewiesen.

Das Grundstück wurde analog dem Grundstück aus dem Kaufvertrag A hinsichtlich zukünftiger Nutzungsmöglichkeiten im Umlaufvermögen verbucht, jedoch besteht auch hier die konkrete und belegbare Veräußerungsabsicht nicht, da wie o.g. der B-Plan 88 nicht rechtskräftig beschlossen und entwickelt ist.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt auch im Fall des Kaufvertrages B eine Umbuchung ins Anlagevermögen. Die Verwaltung ist dieser Empfehlung ebenfalls gefolgt.

Die Prüfung der Stichprobe B-Plan 88/Kaufvertrag A hat ergeben, dass zusätzlich im Jahre 2010 ein Tauschvertrag zwischen der Stadt Ahrensburg und dem Verkäufer geschlossen wurde. Dieser Grundstückstausch ist buchhalterisch aus Sicht der Stadt Ahrensburg zu teilen – zum einen in den Erwerb eines Grundstückes, zum anderen in die Veräußerung eines Grundstückes. Im Jahresabschluss 2010 wurde dies jedoch nicht berücksichtigt. Der Buchwert des abgängigen Grundstückes (Flst. 41, Flur 26, Teilfläche 52.800 m² - lt. Tauschvertrag vor Vermessung) wurde auf das neu anzulegende Grundstück (Flst. 58, Flur 26, 30.889 m²) umgebucht.

Da beide Grundstücke größenmäßig stark differieren, wäre hier auch eine Prüfung des Anschaffungswertes erforderlich gewesen. Da im Tauschvertrag keine konkreten Regelungen diesbezüglich getroffen wurden, sollte in diesem Fall der Bodenrichtwert als Anschaffungswert angenommen werden, zumal das abgängige Grundstück mit eben diesem auch bewertet wurde. Bei einer lediglich wertmäßigen Umbuchung ergibt sich als Differenz ein um ca. 50% höherer Bodenrichtwert. Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass zukünftig eine korrekte Verbuchung erfolgen sollte.

Grünflächen

Die Bestandsveränderungen in Höhe von 411.725,52 € bei den Grünflächen sind nachvollziehbar. Es handelt sich hier bis auf einen Fall nicht um echte Zu- bzw. Abgänge.

Die Bestandsveränderungen resultieren aus folgenden Buchungsvorgängen:

1. Umbuchungen aus Änderungen des Anschaffungswertes im Bereich des B-Plan-Gebietes 82 (Beimoor Süd), resultierend auch aus Empfehlungen im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz in Summe von 374.152,42 €.
2. Echte Zugänge in Höhe von 38.108,96 €. Hier handelt es sich um zwei Ausgleichsflächen und einer Grünfläche für den B-Plan 88.
3. Abschreibungen im Haushaltsjahr 2010 auf eine Grünfläche in Höhe von 535,86 €.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Brücken, Tunnel

Gemäß Summen- und Saldenliste sind unter dieser Position Veränderungen von insgesamt 1.389.512,27 € erkennbar.

Diese resultieren aus der Aktivierung der Fußgängerbrücke Gartenholz mit einem Gesamtbetrag von 1.664.809,89 € sowie den im Haushaltsjahr 2010 angefallenen Abschreibungen auf Brücken, Tunnel in Höhe von 275.297,62 €.

Das Anlagegut wurde bezuschusst. Dieser Sonderposten (440.850,18 €) ist dem Anlagegut als Unteranlagegut zugeordnet worden und wird über die Restnutzungsdauer des Hauptanlagegutes aufgelöst.

Es gibt keine Beanstandungen.

Drehleiter – Anzahlung

Hier handelt es sich um eine Anzahlung in Höhe von 300.000,00 € auf eine Drehleiter. Im Haushaltsjahr 2012 ist eine weitere Zahlung (Restbetrag) in Höhe von 298.311,73 € geflossen.

Der Zahlungsbetrag von 300.000 € wurde auf das Konto Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau gebucht. Es ist aufgefallen, dass keine Unterteilung in Geleistete Anzahlungen sowie in Anlagen im Bau erfolgte. Entsprechend den Hinweisen in den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen können die Konten des Kontenrahmens nach Bedarf weiter unterteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt die Unterteilung des Kontos Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau wie oben beschrieben und eine Umbuchung auf das korrekte (Unter-) Konto im Jahresabschluss 2010. Die Verwaltung folgte dieser Empfehlung.

1.3. Finanzanlagen	<u>€ 26.343.221,06</u>
(31.12.2009	€ 26.383.479,19)

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Hingabe von Kapital, das dauerhaft dazu bestimmt ist, dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die städtischen Vermögenswerte setzen sich zusammen aus:

- Anteilen an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Sondervermögen (SBA) sowie
- Sonstigen Ausleihungen (Wohnungsbaudarlehen)

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>€ 6.451.803,25</u>
(31.12.2009	€ 6.451.803,25)

Zusammensetzung:

	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
GAG Gasversorgung Ahrensburg GmbH, (100%)	6.424.032,43	6.424.032,43
Badlantic Betriebsgemeinschaft GmbH (51%)	27.770,82	27.770,82
Insgesamt	6.451.803,25	6.451.803,25

Aus Vereinfachungsgründen wurde die Regelung nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik genutzt. Bei dieser Methode wird die Beteiligung in der Eröffnungsbilanz mit dem Wert angesetzt, der dem Anteil der Stadt Ahrensburg am Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft entspricht.

Es findet keine laufende Anpassung an Veränderungen des Eigenkapitals der Finanzanlagen statt.

Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen i. S. v. § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind nicht erkennbar. Die stichtagsbezogen ermittelten Werte (01.01.2009) werden unverändert übernommen.

1.3.2	Beteiligungen	€	<u>600,00</u>
	(31.12.2009	€	600,00)

Dieser in der EÖB ausgewiesene Wert (Genossenschaftsanteile Neue Lübecker) blieb unverändert.

1.3.3	Sondervermögen	€	<u>17.174.701,15</u>
	(31.12.2009	€	17.174.701,15)

Dieser Wert (städtischer Anteil am Stammkapital SBA) bleibt entsprechend der nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung unverändert.

Die auf Grundlage der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelten Wertansätze für die Eröffnungsbilanz (i. S. von § 266 Abs. 3 Buchstabe A HGB) sind gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Folgebilanzen als Anschaffungskosten zu behandeln, folglich werden diese Basiswerte unverändert übernommen.

1.3.4	Ausleihungen	€	<u>2.716.116,66</u>
	(31.12.2009	€	2.756.374,79)

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den jährlich gezahlten Tilgungsleistungen.

Ausleihungen sind im Falle von Darlehen mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Die Ausleihungen setzen sich überwiegend aus Wohnungsbaudarlehen an Wohnbaugenossenschaften/Baugenossenschaften (14 Darlehen mit einer saldierenden Gesamtrestschuld i.H. v. 2.644.255,78 € u. a. an die Neue Lübecker u. Frank Heimbau) sowie aus den von der Stadt gewährten Mitarbeiterdarlehen für den privaten Wohnungsbau (8 Fälle mit einer

Gesamtrestschuld i. H. v. 31.562,95 €) sowie 5 weiteren Ausleihungen mit einer Gesamtrestschuld i. H. v. 40.297,93 € zusammen.

Bei unserem Abgleich der einzelnen Bilanzpositionen mit den Tilgungsplänen der Darlehen und den vorliegenden Saldenbestätigungen haben wir keine Unstimmigkeiten festgestellt.

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen der Stadt Ahrensburg umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Die Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

2.1 Vorräte

2.1.2. unfertige Erzeugnisse und Waren	€ <u>901.012,80</u>
	(31.12.2009 € 1.540.387,47)

Entsprechend des § 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist das Vermögen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik zu bewerten.

Unter der Bilanzposition „Unfertige Erzeugnisse“ wird ausschließlich das zu veräußernde Grundvermögen ausgewiesen. In der Anlagenbuchhaltung sind sämtliche zum Verkauf stehenden Grundstücke erfasst.

Die Bestandsveränderung von 639.374,67 € resultiert aus der Veräußerung von Grundstücken des Sachanlagevermögens sowie Zugängen durch zwei Erbschaften in das Umlaufvermögen.

Erbschaft A /Treuhandvermögen:

Die Stadt Ahrensburg hat mit Erbschein vom 15.12.2010 ein bebautes Grundstück zu $\frac{3}{4}$ Miteigentumsanteilen geerbt. Das Datum des Erbscheines wurde als Anschaffungsdatum in Anlehnung an sonstige Kauffälle (Grundlage sind hier immer die vertraglichen Regelungen) gewertet. Diese Vorgehensweise wird vom Rechnungsprüfungsamt akzeptiert.

Das Grundstück sollte gemäß Aussage der Verwaltung umgehend veräußert werden. Hintergrund ist die testamentarische Verfügung, dass der Erlös aus dem Grundstück über einen Zeitraum von 10 Jahren dem Jugendtreff Am Hagen zugeführt wird.

Zum Zeitpunkt der Erbschaft (12/2010) wurde das Grundstück als Umlaufvermögen (Vorräte) in der Bilanz abgebildet. Dieser Vorgehensweise kann das Rechnungsprüfungsamt folgen und weist gleichzeitig daraufhin, dass der in 2011 erzielte Verkaufserlös im Jahresabschluss 2011 als Sondervermögen auszuweisen ist.

Auffällig war jedoch, dass der zugehörige Sonderposten unter Sonderposten für Treuhandvermögen ausgewiesen wurde. Richtigerweise hätte ein Ausweis unter den Sonstigen Sonderposten erfolgen müssen, da das Grundstück im Umlaufvermögen verbucht wurde. Das Rechnungsprüfungsamt hält diese Feststellung für nicht wesentlich und fordert daher keine Korrektur.

Ausgeschüttet werden soll nur der bereinigte Verkaufserlös. Alle zur Erlangung der Erbschaft angefallenen Verwaltungskosten (Kosten des Gutachtens, Notar, Grundbuch etc.) sollten wertmindernd berücksichtigt werden. Weiterhin sollten die Gremien über den endgültigen Wert der Erbschaft und folglich über die Höhe des auszuschüttenden Betrages informiert werden.

Die Verwaltung sollte auf einen sauberen Ausweis in den nächsten 10 Jahren achten, um die Erfüllung des Testamentes nachweisen zu können.

Erbschaft B

Die Stadt Ahrensburg hat mit Erbschein vom 10.12.2010 25 % eines Privatvermögens geerbt. Der Nachlass besteht größtenteils aus Beteiligungen, z.B. Schiffsfonds.

Im Jahresabschluss 2010 ist diese Erbschaft bilanziell nicht erfasst. Die Verwaltung begründet dies mit den gravierenden Unsicherheiten bei der Einschätzung des Wertes der Erbschaft zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2010. Zusätzlich war zur Verteilung des Erbes eine Aufteilung in „Pakete“ erforderlich, der die Beteiligten zustimmen mussten.

Das Rechnungsprüfungsamt kann dieser Vorgehensweise folgen und akzeptiert die Berücksichtigung der Erbschaft im Jahresabschluss 2011.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	€ <u>2.820.807,95</u>
	(31.12.2009 € 3.115.038,03)

Zu den Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenständen gehören öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige privatrechtliche Forderungen sowie sonstige Vermögensgegenstände.

Die Position setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
öffentliche rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	187.541,18	934.059,30
sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	2.318.514,31	1.424.547,12
privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	142.666,23	230.153,74
sonstige privatrechtliche Forderungen	171.164,03	133.007,14
Vorschusskonten		141.212,79
sonstige Vermögensgegenstände	922,20	252.057,94
Insgesamt	2.820.807,95	3.115.038,03

Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde stichprobenhaft geprüft. Die Forderungen beinhalten Einzelwertberichtigungen aus „sonstigen öffentlich rechtlichen Forderungen“ über T€ 628 sowie aus Wertberichtigungen auf Forderungen zur Gewerbesteuer in Höhe

von T€ 328. Forderungen aus Vergnügungssteuern wurden in Höhe von T€ 36 wertberichtet. Im Einzelnen verweisen wir hierzu auf den Anhang zum Jahresabschluss 2010.

2.4. Liquide Mittel	€ <u>4.473.467,52</u>
	(31.12.2009 € 6.936.822,66)

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik standen der Stadt Ahrensburg zum Bilanzstichtag liquide Mittel und Guthaben auf nachfolgenden Konten zur Verfügung:

	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	1.484.714,41	1.149.826,87
Sparbuch	-	28,34
Geldmarktkonto	2.500.315,97	5.307.030,10
Bargeldkassen	2.537,25	5.879,48
Bausparvertrag	485.899,89	474.057,87
Insgesamt	4.473.467,52	6.936.822,66

Die ausgewiesenen Kontostände wurden durch Bankbestätigungen und Kontoauszüge zum 31.12.2010 belegt.

Der Bestand der Bargeldkassen wurde durch die vom Leiter der Fibu zum Jahresende geführten Aufnahmebestandslisten (37 Barkassen) nachgewiesen.

Das RPA wiederholt den Vorjahresprüfungshinweis, dass alle Kassenführungen bei der jährlichen Bargeldbestandsmeldung darauf hinzuweisen sind, dass das bei den Einnahmekassen bereitgestellte Wechselgeld (ist bereits Buchgeld) bei der Bargeldaufnahme bezogen auf den Abrechnungstichtag 31.12. unberücksichtigt bleibt.

H.2 Passiva

1. Eigenkapital

1.1.	Allgemeine Rücklage	€ <u>93.459.784,69</u>
	(31.12.2009	€ 93.467.937,46)

Der allgemeinen Rücklage wurde durch die Korrektur der Eröffnungsbilanz gem. § 56 Abs. 2 GemHVO Doppik ein Betrag in Höhe von T€ 60 entnommen (85 % des Korrekturbetrages). Die Mittel der Sonderrücklage wurden zweckentsprechend verwendet (Maßnahme „Haltepunkt Gartenholz“). Der Betrag über T€ 52 war der Allgemeinen Rücklage zu zuführen.

1.2	Sonderrücklage	€ <u>0,00</u>
	(31.12.2009	€ 52.254,02)

Im Haushaltsjahr 2010 wurde die Stellplatzrücklage aufgelöst (s. Ziffer 1.1).

1.3	Ergebnisrücklage	€ <u>12.007.898,49</u>
	(31.12.2009	€ 14.046.872,84)

Die Ergebnisrücklage war um einen Betrag aus der Korrektur der Eröffnungsbilanz gemäß § 56 Abs. 2 GemHVO Doppik in Höhe von T€ 11 zu reduzieren. Der Ergebnisrücklage waren 15 % des Korrekturbetrages zu zuordnen.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2009 (T€ 2.028) war der Ergebnisrücklage zu entnehmen.

1.5	Jahresfehlbetrag	€	<u>4.218.057,90</u>
		(31.12.2009	€ 2.028.314,34)

Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2010 erfolgt gemäß § 95 n Abs. 3 GO durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg.

2. Sonderposten

	€	<u>41.443.262,96</u>
(31.12.2009	€	38.818.428,19)

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam korrespondierend zu den bezuschussten Vermögensgegenständen.

Zusammensetzung:

	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	4.296.672,17	2.352.777,92
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	28.911.779,36	27.715.711,91
Sonderposten für Beiträge	8.014.490,63	8.614.570,23
Sonderposten für sonstige Sondervermögen	89.250,00	0,00
sonstige Sonderposten	131.070,80	135.368,13
Insgesamt	41.443.262,96	38.818.428,19

Entwicklung:

	€
Stand am 01.01.2010	38.818.428,19
Zugänge	4.438.757,99
Abgänge	-372.950,36
Korrektur Eröffnungsbilanz	0,00
Auflösungen	-1.440.972,86
Insgesamt	41.443.262,96

3. Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen hat zu erfolgen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe und Fälligkeitstermin jedoch ungewiss sind.

Nach § 24 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Darüber hinaus dürfen sonstige Rückstellungen nur dann gebildet werden, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

3.1 Pensionsrückstellungen

€ 19.155.443,33
(31.12.2009 € 17.903.261,03)

Die bedeutendste und größte Rückstellungsart bildet nach dem Ressourcenverbrauchskonzept periodengerecht die für aktive Beamte und Pensionäre noch zu zahlende Pension ab.

Nach § 24 GemHVO-Doppik werden die Pensionsverpflichtungen nur mit ihrem Barwert abgebildet. Die Berechnung hat mit einem Zinsfuß von 5% zu erfolgen. Mit dem Barwert

sollen Rückstellungen nach einer vernünftigen Beurteilung bilanziert werden (§41 GemHVO-Doppik).

Aufwendungen für die Zuführung zur Pensionsrückstellung und Erlöse aus ihrer Auflösung sind ergebniswirksam, jedoch nicht zahlungswirksam. Die Umlage an die VAK stellt jedoch Aufwand und Auszahlung dar.

Die Stadt Ahrensburg bedient sich entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände des Landes Schleswig-Holstein (VAK), um die Höhe der Pensionsrückstellungen zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt personenbezogen. Grundlage der Berechnungen sind die Daten aus der VAK-Umlagedatei sowie der Versorgungsberechtigten zum Stichtag 31.12.2009. Es gelten die Grundsätze für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die VAK Stand 09.10.2009.

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Pensionsrückstellungsbetrag wurde anhand der von der VAK zum Bewertungsstichtag 31.12.2010 vorgelegten Aufstellung – gegliedert nach den jeweiligen Barwerten der aktiven Beamten (39 Personen mit einem Gesamtbarwert i. H. v. 7.779.473,00 €) sowie der Versorgungsempfänger (35 Personen mit einem Gesamtbarwert i. H. v. 8.860.515,00 €) – geprüft. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die zugrunde gelegten Versorgungsempfänger (auch im Hinblick auf eine Doppelerfassung) überprüft.

Darüber hinaus hat die Stadt Ahrensburg beschlossen, eine einzelne Pensionsverpflichtung nicht über die Versorgungsausgleichskasse abzuwickeln, sondern von einem externen Unternehmen in Form eines versicherungsmathematischen Gutachtens festzustellen. Nach dem vorliegenden Gutachten vom 14.05.2014 ergibt sich bezogen auf den 31.12.2010 eine zusätzliche Pensionsverpflichtung i. H. v. 607.845,00 €. Dieser Betrag wurde ordnungsgemäß den Pensionsverpflichtungen für die aktiven Beamten zugeführt. Zukünftig sollten die gutachterlichen Feststellungen einen Barwert – wie nach § 24 Abs. 1 GemHVO-Doppik vorgeschrieben – und keinen Teilwert ausweisen.

Bei der Prüfung der entsprechenden Produktsachkonten 5051000 bzw. 5051001 u. 4582110 (s. auch Ergebnisrechnung Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamte, Zuführung zu einer Pensionsrückstellung sowie Erträge aus der Auflö-

sung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellung) haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Die Pensionsrückstellungen beinhalten auch Beihilferückstellungen. Diese betragen zum Bilanzstichtag 1.907.610,33 €. Für Beihilfeverpflichtungen wird gemäß § 24 Satz 1 Nr. 2 GemHVO eine Beihilferückstellung gebildet. Der Wert der Ansprüche auf Beihilfe wird als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Durchschnitt der in den drei dem Jahresabschluss vorangegangenen Haushaltsjahren an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen.

Zur Berechnung des Prozentanteils für die Beihilfe wurden die entsprechenden Jahresbeträge anhand der sich in den Sachakten befindlichen Abrechnungen geprüft. Die entsprechend zu berücksichtigenden Jahreswerte (Pension / Beihilfe aus den Jahren 2007 – 2009) wurden korrekt ermittelt. Im Ergebnis ist ein Prozentanteil i. H. v. 11,06% mit dem Pensionsrückstellungsaufwand der aktiven Beamten bzw. Versorgungsempfänger zu multiplizieren.

Es ergibt sich insgesamt eine Beihilferückstellung für die aktiven Beamten i. H. v. 927.637,37 € (Vorjahr = 947.324,66 €) und für die Versorgungsempfänger i. H. v. 979.972,96 € (Vorjahr = 896.319,37 €).

Bei der Prüfung der entsprechenden Produktsachkonten 5061001 bzw. 50611002 € (s. auch Ergebnisrechnung Zuführungen zur Beihilferückstellung für Beamtinnen und Beamte) haben sich keine Beanstandungen ergeben.

3.2	Altersteilzeitrückstellung	€	<u>563.660.77</u>
		(31.12.2009	€ 563.953.54)

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zu Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit Rückstellungen zu bilden. Zum Beginn der Freistellungsphase soll ein Betrag angesammelt sein, der es ermöglicht, die Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeit der Freistellung abzudecken. Die ausgewiesene Altersteilzeitrückstellung wurde aufgrund der vorliegenden Angaben aus den Entgeltabrechnungen sowie nach den Vorgaben des Bun-

desministeriums für Finanzen BMF (Schreiben vom 28.03.2007) vom FD I.2 in Zusammenarbeit mit einem externen Berater ermittelt. § 41 GemHVO-Doppik besagt, dass Altersteilzeitrückstellungen nur in der Höhe des Betrages anzusetzen sind, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Entsprechend den Empfehlungen vom NKR-SH (s. Schreiben der Kompetenzgruppe Abzinsung Altersteilzeitrückstellungen FAQ 1.9) wurde auf eine Abzinsung verzichtet. Berücksichtigt werden, wie im Vorjahr auch, acht Altersteilzeitfälle in Form des Blockmodels (vorzeitige Freistellung) und ein Fall in Form von kontinuierlicher Teilzeit.

Unsere Prüfung ergab, dass die Berechnungsmethode zur Ermittlung des Bilanzansatzes nicht zu beanstanden ist. Die Berechnungsgrundlage war nachvollziehbar. Rückstellungsmindernde Sachverhalte (z.B. Erstattungsanspruch von Aufstockungsbeträgen durch die Arbeitsagentur für Arbeit) lagen nicht vor.

3.4	Altlastenrückstellung		€	<u>112.929,01</u>
		(31.12.2009	€	155.000,00)

Die ursprünglichen Altlastenrückstellungen wurden für die Grundstücke Hamburger Str. 27 in Höhe von 30.000,00 € und Ladestraße 6 in Höhe von 125.000,00 € gebildet.

Die Sanierung des Grundstückes in der Ladestraße wurde 2010 begonnen und in 2011 abgeschlossen.

Bezogen auf das Jahr 2010 waren zwei Rechnungen mit einem Gesamtauszahlungsbetrag i. H. v. 42.070,99 € zu begleichen. Der „Verbrauch der Rückstellung“ wurde auf dem PSK 11145 / 5221010 verbucht.

Für das Grundstück Hamburger Straße sind derzeit noch keine Sanierungsarbeiten durchgeführt worden. Ein weiterer zusätzlicher Rückstellungsbedarf ergibt sich lt. Auskunft des Fachamtes nicht.

3.6	Verfahrensrückstellung		€	<u>0,00</u>
		(31.12.2009	€	0,00)

Die Bildung einer neuen Rückstellung im Haushaltsjahr 2010 ist nach schriftlich eingeholter Auskunft beim FBL II nicht erforderlich.

3.7	Finanzausgleichsrückstellung	€	<u>0.00</u>
		(31.12.2009	€ 1.706.044,00)

Die im Vorjahr gemäß § 24 Satz 1 Nr. 8 GemHVO-Doppik von der Stadt gebildete Finanzausgleichsrückstellung wurde im Haushaltsjahr 2010 „verbraucht“. Der „Verbrauch“ der Rückstellung ist auf dem PSK 61100 / 537200 (Allgemeine Umlagen an Gemeinden, hier Kreisumlage) i. H. v. 1.609.132,47 € sowie auf dem PSK 6100 / 537100 (Allgemeine Umlage an das Land, hier Finanzausgleichsumlage) i. H. v. 96.911,53 € erfolgt.

In den Jahren 2009 und 2010 haben die Gewerbesteuererträge und der Anteil an der Einkommensteuer stagniert, so dass keine Finanzausgleichsrückstellung zu bilden ist.

Ab dem Jahr 2011 ff steigen jedoch die Gewerbesteuererträge und der Anteil an der Einkommensteuer erhöht sich ebenfalls, so dass zukünftig wieder eine Rückstellung zu bilden sein wird.

4.	Verbindlichkeiten	€	<u>33.804.452,55</u>
		(31.12.2009	€ 18.296.139,61)

Entwicklung:

	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
aus Krediten für Investitionen	22.363.984,87	11.438.758,72
aus Kassenkrediten (SBA)	2.000.000,00	-
aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	6.706.041,71	2.928.644,00
aus Lieferungen und Leistungen	1.177.176,06	1.202.505,52
aus Transferleistungen	89.900,00	39.036,80
aus Sonstigen Verbindlichkeiten	1.467.349,91	2.687.194,57
Insgesamt	33.804.452,55	18.296.139,61

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	<u>€ 22.363.984,87</u>
	(31.12.2009	€ 11.438.758,72)

	31.12.2010	31.12.2009
	€	€
Öffentlicher Bereich	811.950,00	970.525,00
Privater Bereich	21.552.034,87	10.468.233,72
Insgesamt	22.363.984,87	11.438.758,72

Bei den Krediten aus Investitionen resultieren die Veränderungen aus der Neuaufnahme eines mit Wertstellung zum 08.10.2010 i. H. v. 5.000.000,00 € sowie eines weiteren zum 22.12.2010 aufgenommenen Darlehens i. H. v. 6.509.100,00 €. Der von der Stadtverordnetenversammlung durch die am 27.09.2010 beschlossene II. Nachtragshaushaltssatzung 2010 vorgegebene Kreditrahmen i. H. v. 11.509.100,00 € wurde somit eingehalten.

Darüber hinaus ergaben sich im öffentlichen Bereich Tilgungsleistungen i. H. v. 158.575,00 € sowie für den privaten Kreditmarkt Tilgungsleistungen i. H. v. € 425.298,85 €, mithin betrug die Tilgungsleistung € 583.873,84 (ohne PPP).

4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	<u>€ 2.000.000,00</u>
	(31.12.2009	€ 0,00)

Aufgrund von Kassenkreditvereinbarungen für die Zeiträume 30.03.2010 - 31.05.2010 (1 Mio. €), 01.06.2010 - 30.09.2010 (1 Mio. €) sowie 01.10.2010 - 31.12.2010 (Erhöhung auf insgesamt 2 Mio. €) hat der SBA die nicht benötigten liquiden Mittel im Rahmen eines Kassenkredites der Stadt zur Verfügung gestellt. Die politischen Gremien wurden hierüber pflichtgemäß informiert. Bezogen auf den Zeitraum 30.03.2010 bis 31.12.2010 wurde die Zinsabrechnung von uns geprüft. Aus dem PSK 61200/5515000 (Zinsaufwendungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen) hat die Stadt für den genannten Zeitraum Zinsen i. H. v. 7.143,06 € an den SBA überwiesen.

Nachrichtlich: Die Rückzahlung des Kassenkredites ist am 27.02.2012 erfolgt.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	€	<u>6.706.041,71</u>
	(31.12.2009	€ 2.928.644,00)

Die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, resultieren aus einer Tilgungsleistung über 162.704,00 € für den im Rahmen des PPP-Projektes abgewickelten Neubau der Sporthalle der IGS / bzw. SLG (saldierender Restbetrag per 31.12.2010 = 2.765.940,00 €) sowie einer für den Neubau des Peter-Rantzau-Hauses ebenfalls im Rahmen eines PPP-Projektes i. H. v. 3.940.101,71 € zu übernehmenden Gesamtkreditverpflichtung.

Die Abnahmeverhandlung fand gemäß § 12 VOB/B am 30.11.2010 statt, folglich ergaben sich eine Wertstellung per 30.11.2010, bezogen auf das Jahr 2010 für dieses Darlehen keine Tilgungsleistung jedoch eine Zinszahlung i. H. v. 12.805,33 €.

Bei den insgesamt geprüften 22 Darlehensakten haben sich keine Beanstandungen ergeben. Die in der Schlussbilanz per 31.12.2010 ausgewiesenen Beträge werden durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen.

I. Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen

1. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren (Zusammenfassung)

Folgende Punkte wurden bislang nicht abschließend bearbeitet:

- Die im Dezember 2012 flächendeckend begonnene Überarbeitung der städtischen Dienstanweisungen ist bislang nicht abgeschlossen.
- Die Festlegung von Regelungen für Spenden und Sponsoring einschließlich der Verantwortlichkeit für die Erstellung des Berichtes an die Stadtverordnetenversammlung ist bislang nicht erfolgt.
- Erarbeitung von Richtlinien zur Verbesserung des Projektmanagements (entgegen der Stellungnahme wurden diese Richtlinien nicht in Kraft gesetzt).
- Erlass einer DA für die Durchführung von Tiefbaumaßnahmen (entgegen der Stellungnahme wurde die DA bislang nicht in Kraft gesetzt).

2. Weitere Verwaltungsprüfungen des Jahres 2010

Prüfungsbereiche
1. Prüfung der gewährten Fraktionszuschüsse
2. Prüfung des Jahresabschlusses für das Peter-Rantzau-Haus
3. Prüfung des Steuer-Ist-Aufkommens (Kommunaler Finanzausgleich Stadt Ahrensburg)
4. Übertragung einer Großtagespflegestelle auf einen Träger der freien Wohlfahrtspflege
5. Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungen
6. Unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung im Bereich Zahlungsverkehr
7. Programm Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (C.I.P): Prüfung nach Einspielung jeweils neuer Release-Stände

8. Prüfung der Jahresabrechnung Förderverein Kulturzentrum Marstall
9. Aussonderung unbrauchbarer Betriebsmittel
10. Fortsetzung der Sonderprüfung im Bereich FB IV (nicht öffentlicher Bericht im Hauptausschuss am 15.03.2010)
11. Prüfung der Handvorschüsse und Einnahmekassen als besondere Teile der Finanzbuchhaltung

3. HKR – Verfahren Software C.I.P. – Kommunal im Hause

Seit dem 28.05.2014 ist im C.I.P.-Verfahren die Programmversion 4.2.3 SP02 (Update 6) im Einsatz. Auffälligkeiten haben sich bis zum Zeitpunkt der diesjährigen Schlussberichtsabfassung nicht ergeben. Das Programm-Freigabeverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

4. Beitreibung einer Baugenehmigungsgebühr

Im Zuge der Prüfung einer zeitintensiven Beitreibung einer Baugenehmigungsgebühr wurde erneut die Empfehlung ausgesprochen, wie in anderen Kommunen auch Baugenehmigungen erst nach Zahlung der entsprechenden Gebühren auszuhändigen. Eine Umsetzung dieser Empfehlung ist bislang nicht erfolgt.

J. Schlussbemerkung

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 hat sich das städtische Rechnungsprüfungsamt gemäß den Anmerkungen zu § 95 n GO und in Abstimmung mit dem Hauptausschuss durch die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner beraten lassen.

Die Prüfungsleitung wurde vom RPA wahrgenommen, dem RPA obliegt die Prüfungsverantwortung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.

Wesentliche Einschränkungen sind mit diesem Schlussbericht nicht verbunden.

Die Verwaltungsleitung wird gebeten, die im Bericht enthaltenen organisatorischen Hinweise zeitnah aufzugreifen. Über die tatsächliche Umsetzung wird im Rahmen des Schlussberichtsverfahrens für den Jahresabschluss 2011 berichtet.

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

- Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2010 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.
- Der Jahresabschluss 2010 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg.
- Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2010 gemäß § 95n Absatz 3 GO zu beraten und zu beschließen.

K. Angaben zum Prüfungsteam

Das Prüfungsteam vor Ort setzte sich aus den nachfolgend genannten Prüfern zusammen:

Meike Niemann	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Burkhard Schmidt	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Wolfgang Meinert	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Anke Deter	Göken/Pollak/Partner Treuhand mbH, Bremen
Friedo Schlendermann	Göken/Pollak/Partner Treuhand mbH, Bremen

Ahrensburg, 29.08.2014

Bremen, 29.08.2014


Meike Niemann
Leiterin Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Gez.

Meinolf Mertens
Wirtschaftsprüfer
Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Anlage

Vollständigkeitserklärung

Stadt Ahrensburg

Der Bürgermeister
Fachbereich I
Fachdienst I.4
Az: 20.25.20/2010

An das RPA
im Hause

Pa 5/11.2014

Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010

Aufklärungen und Nachweis

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Herr Kienel (Fachbereich I und übergreifend)
- Frau Haase und Herr Röckendorf (Fachdienst I.1 "Finanzen und Liegenschaften")
- Herr Bäuerle/ Frau Dobkowitz¹ (Fachdienst I.4 „Finanzbuchhaltung“/ Bereich Anlagenbuchhaltung)
- Herr Straßburger (Fachdienst I.4 „Finanzbuchhaltung“).

Die aufgeführte Mitarbeiterin und Mitarbeiter können Beschäftigte Ihres Bereiches zusätzlich benennen.

Die zur Unterstützung tätigen externen Berater wurden beauftragt, ggf. ergänzende Informationen bereitzustellen.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Die nach § 33 (7) GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automati-

¹ Als Mitarbeiterin der beauftragten Firma PCO

sierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme wurde verzichtet. Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde vom Fachbereichsleiter I wahrgenommen.

Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Wagnisse und periodengerechte Abgrenzungen enthalten. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

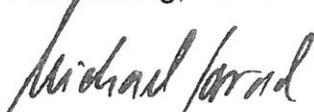
Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht. Derivative Finanzinstrumente bestanden am Eröffnungsbilanzstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind bilanziell abgebildet. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Ahrensburg, den 04. August 2014



Michael Sarach

